

Betr.: Böndlsee in Goldegg-Weng; Maßnahmen zur Vermeidung von hygienischen Unzukömmlichkeiten beim Badebetrieb; Einschränkung des Gemeingebrauches für Badezwecke;

VERORDNUNG

Gemäß § 8 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, werden über die Ausübung des Gemeingebrauches im Böndlsee in Goldegg-Weng nachstehende wasserpolizeilichen Anordnungen getroffen:

1.1 In Ergänzung zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 24.6.1971, Zahl 7967/71, betreffend die Erklärung eines Teiles des Böndlsees zur Laichschonstätte wird der Zutritt zum Baden im Böndlsee im unmittelbaren Anschluß an das östliche Ende des Laichschongebietes von der GP. 935, KG. Wenig, bis ca. 24 m östlich der Grenze zwischen GP. 931/2 und 914/1, KG. Wenig, - dieser Punkt ist in der Natur durch die Einmündung eines Wiesengerinnes in den Böndlsee gekennzeichnet – verboten.

Der Absperrbereich ist in beigeschlossenem, einem wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan M 1:2880 gekennzeichnet.

Dieser Lageplan liegt beim Gemeindeamt Goldegg/Pg. und der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau – Wasserrechtsamt – zur Einsichtnahme auf.

1.2 Der Zutritt für Badezwecke ist nur außerhalb der Verbotszonen gemäß Punkt 1.1 nach vorheriger Körperreinigung gestattet.

2.1 Im Badeverbotsbereich gemäß Punkt 1.1 sind 2 Tafeln mit der Aufschrift „Zutritt zum Baden verboten“ aufzustellen.

2.2 Im Bereich der Badezutrittsmöglichkeit (Badeanstalt Pronebner, Areal um Betriebsgebäude Kößner) sind Anschläge mit der Aufschrift „Baden nur nach vorheriger Körperreinigung erlaubt“ anzubringen.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz – WRG 1959 – eine strafbare Handlung dar.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Paier